

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den
Masterstudiengang Pflege (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 6. Juni 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. Juni 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 21. März 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 23. Mai 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflege:

- a) erster berufsqualifizierender Abschluss auf dem Gebiet von Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik mit 210 Leistungspunkten (LP), und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich. Der Nachweis einer Berufsausbildung wird in der Regel über die Vorlage folgender Abschlüsse erbracht:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger,
 - Altenpflegerin und -pfleger.

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten (LP) müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte (LP) in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Die Auswahlkommission (§ 4) legt fest, welche Leistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Abweichend von Absatz 1 a) kann die Zulassung beantragt werden, wenn das Studium wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht beendet ist und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten Leistungspunkte (LP) und mit der aktuellen Durchschnittsnote beizubringen. Die

Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach einer Rangfolge vergeben.
- (2) Die Rangfolge wird nach der Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 a) gebildet.
- (3) Besteht bei der Vergabe Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und einem weiteren Mitglied, das als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender im Masterstudiengang Pflege tätig ist.
- (2) Die Auswahlkommission prüft die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2.
- (3) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsratsrat Wirtschaft und Soziales eingesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 6. Juni 2019